

Absender: Stadtverwaltung Glashütte

Markterkundung

Zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen
im Rahmen der Förderrichtlinie Digitale Offensive Sachsen

ABSCHNITT I: Kommunale Gebietskörperschaft

I.1) Name, Adresse und Kontaktstelle

Stadtverwaltung Glashütte
Hauptstraße 42
01768 Glashütte
www.glashuette-sachs.de

Kontaktstelle:
Innok@ GmbH
Bergmannstr. 26
01979 Lauchhammer
info@innoka.de
www.innoka.de
Ansprechpartner: Ralf Berger

I.2) Gegenstand des öffentlichen Interesses

Die Stadtverwaltung Glashütte beabsichtigt, den Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen der nächsten Generation, sogenannten NGA-Netzen (Next Generation Access), zu beschleunigen.

ABSCHNITT II: Gegenstand der Markterkundung

II.1) Verfahrensgegenstand

Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Bekanntgabe von Investitionsabsichten zum Auf- bzw. Ausbau von NGA-Netzen im Rahmen der Markterkundung nach Teil A, Nummer 4.1.2 der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen.

II.2) Kurzbeschreibung des Gegenstandes der Markterkundung

Nichtförmliches Markterkundungsverfahren, angelehnt an § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung, keine Vorinformation i.S.d Richtlinie 18/2004/EG bzw. i.S.d. Vergaberechts: Die handelnde Stadtverwaltung Glashütte behält sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens sowie den Abschluss von Verträgen vor.

Im Zuge dieses nichtförmlichen Markterkundungsverfahrens prüft die handelnde Stadtverwaltung Glashütte, ob Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze ohne finanzielle Beteiligung Dritter

beabsichtigen, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste mit Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Downstream im Zeitrahmen bis 01/2018 anzubieten.

II.3) Liste abfragerrelevanter Gebiete und Darstellung des Potentials

Glashütte ist eine Stadt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Sachsen und ist unter anderem durch die Herstellung der Glashütte-Uhren weithin bekannt.

Glashütte liegt im östlichen Osterzgebirge im Müglitztal. Seit der Fusion mit der Gemeinde Reinhardtsgrμμα erstreckt sich Glashütte bis in das benachbarte Lockwitztal und liegt damit in zwei Haupttälern des Osterzgebirges.

Ortsteil	1999	2011	Veränderung 1999 - 2011
Neudörfel	43	56	+30,2 %
Hermsdorf	124	138	+11,3 %
Hirschbach	460	466	+1,3 %
Hausdorf	399	375	-6,0 %
Oberfrauendorf	405	375	-7,4 %
Börnchen	159	147	-7,5 %
Reinhardtsgrmma	840	774	-7,9 %
Schlottwitz	1.239	1.114	-10,9 %
Luchau	300	261	-13,0 %
Cunnersdorf	561	488	-13,0 %
Niederfrauendorf	235	194	-17,4 %
Rückenhain	27	22	-18,5 %
Glashütte (Kernstadt)	2.067	1.667	-19,3 %
Dittersdorf	511	452	- 21,5 %
Johnsbach	545	419	- 23,1 %
Bärenhecke	67	50	- 25,6 %

Quelle: Einwohnermeldeamt Glashütte

Die Wirtschaftsstruktur von Glashütte wird von der Uhrenindustrie, weiteren klein- und mittelständischen Unternehmen, dem lokalen Handwerk und Dienstleistern bestimmt.

Glashütte ist das Zentrum der deutschen Uhrmacherkunst. In Glashütte sind zahlreiche, national und international anerkannte Manufakturen und Unternehmen tätig. Der Ruf Glashüttes als Uhrenstadt geht auf Ferdinand Adolf Lange zurück, der hier 1845 begann eine Uhrenproduktion aufzubauen. Über die Jahre entwickelten sich weitere Unternehmen. Auch die Veränderungen, die die Wiedervereinigung mit sich brachten, konnten gemeistert werden.

Heute sind in Glashütte unter anderem folgende Unternehmen tätig:

- A. Lange & Söhne
- Bruno Söhnle
- Glashütte Original
- Grossmann Uhren GmbH
- C. H. Wolf GmbH
- Mühle-Glashütte GmbH
- Nomos Glashütte/SA
- SUG Glashütte
- Tutima GmbH
- UNION Uhrenfabrik GmbH
- WEMPE Chronometerwerke Glashütte /SA

Im gesamten Untersuchungsgebiet sind 452 Gewerbe angemeldet.

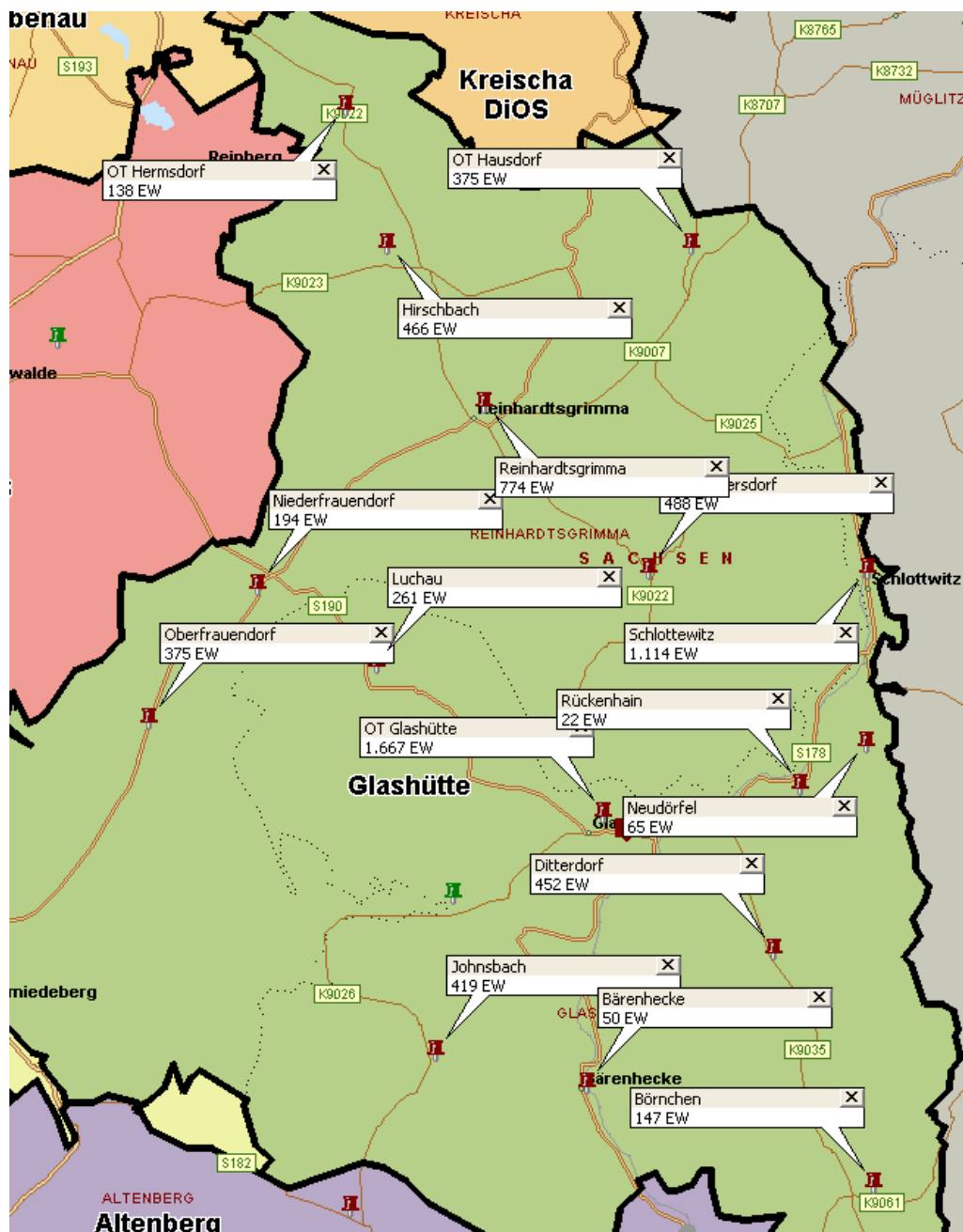


Abbildung 1: Übersicht Untersuchungsgebiet

ABSCHNITT III: Weiteres Verfahren und Anforderungen

III.1) Anforderungen zur Wertung von Bekundungen und weiteres Verfahren

Geplante Investitionsvorhaben privater Investoren müssen so angelegt sein, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eine vergleichbare Versorgung gemäß Teil A, Nummer 4.2 der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen für das Erschließungsgebiet erzielt wird, wobei der Abschluss der Investitionen innerhalb einer dem Vorhaben angemessenen Frist vorgesehen sein sollte.

Entsprechende Investitionsvorhaben werden nur berücksichtigt, wenn Planungen auf der Grundlage definitiver Beschlüsse zur Erschließung nachgewiesen werden.

Der Investor muss zugleich seine bereits vorhandene und für Zwecke der Breitbandtelekommunikation nutzbare Infrastruktur bekannt geben und sich mit der Veröffentlichung dieser Angaben im Rahmen eines etwa folgenden Wettbewerbs einverstanden erklären.

Der Telekommunikationsanbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des Markterkundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben.

Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden.

Ausschlaggebend für die Zulässigkeit und Berücksichtigung der Bekundungen sind neben der Einhaltung voran genannter Anforderungen, weitere qualitative Merkmale der Angebote wie unter anderem

Notwendige Angaben zur Präzisierung Ihrer Eigenausbauerklärung:

- Vorlage eines technisch unteretzten Projekt- und Zeitplans (inklusive definierter Meilensteine) für den Netzausbau
- Befähigungsnachweise (nach dem Telekommunikationsgesetz; zuzüglich der Angabe vergleichbarer Referenzprojekte)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben über erreichbare Mindestbandbreiten für gewerbliche und private Anschlussnehmer im Ausbaubereich
- Angaben über die voraussichtlichen Endkundenpreise und über die Art der Abrechnung (Flatrate oder datenvolumenabhängige Bandbreite bzw. Endkundenpreise etc.)
- sowie der Schutz der installierten Anlagen und somit der Internetverbindungen gegen Dritte (vgl. TKG-Sicherheitskonzept)

Kommt der private Investor seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat die betroffene Kommune erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann eine Auswahl eines Netzbetreibers im Zuge der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen (vergleich Teil A, Nummer 7.4) beginnen.

III.2) Fristende für die Einreichung von Bekundungen

30 Kalendertage ab Tag der Absendung dieser Markterkundung

III.3.) Tag der Absendung dieser Markterkundung 22.01.2015